

Ernst Laubach

**Zwei persönliche Entscheidungen  
von weltgeschichtlicher Bedeutung:  
Luther und Kaiser Karl V.  
auf dem Wormser Reichstag 1521<sup>1</sup>**

Die beiden Entscheidungen, die im Mittelpunkt unserer Betrachtung stehen, sind Mitte April 1521 öffentlich zum Ausdruck gebracht worden, sie haben das 500. Jubiläum also schon hinter sich. Wegen der Corona-Pandemie hinken wir zeitlich hinterher. Von evangelischer Seite ist das Verhalten Luthers während seines Verhörs vor Kaiser und Reich bei den verschiedenen Jubiläen enthusiastisch gefeiert worden, auch noch vor 100 Jahren, während sein Widerpart – also Kaiser Karl V. – kaum erwähnt wurde.<sup>2</sup> In bildlichen Darstellungen – zeitgenössischen Holzschnitten wie späteren Historiengemälden – ist stets Luther die zentrale Figur. Meine Akzentuierung der Vorgänge ist eine andere und schon im Titel angedeutet: Es waren die persönlichen Entscheidungen beider Protagonisten, die weitreichende weltgeschichtliche Folgen gehabt haben. Die Fokussierung auf Luther, ja häufig ganz auf seine beiden berühmt gewordenen Sätze, blendet fast völlig aus, in welcher politischen Situation und unter welchen Rahmenbedingungen diese Worte gesprochen worden sind, und ebenso, dass auch andere damals Entscheidungen treffen mussten und getroffen haben. Darum bedarf es anstelle der jahrhundertelangen einseitigen Konzentration auf Luther eben auch der Berücksichtigung der Reaktion des Kaisers. In der Rede des Herrn Bundespräsidenten am 16. April dieses Jahres in Worms und in den Äußerungen von Herrn Bedford-Strohm habe ich diesen Aspekt nicht wahrgenommen. In dem Film, aus dem während des Ökumenischen Gottesdienstes in Worms am 18. April (übertragen vom ZDF) diese Szene eingespielt worden ist, ist sie verzerrt dargestellt. Ich möchte als Profanhistoriker das Verhalten beider Protagonisten betrachten, obwohl ich evangelischer Herkunft bin.

Auf der Tagesordnung des Wormser Reichstages, der Ende Januar 1521 begonnen hatte – es war der erste von Kaiser Karl V. einberufene

- 1 Mit den notwendigsten Belegen versehener Text eines Vortrags, der am 24.9.2021 in Velen vor dem Verein für Westfälische Kirchengeschichte sowie am 15.11.2021 in Münster in einer Reihe des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens gehalten wurde. Der gesprochene Wortlaut wurde nicht verändert.
- 2 Dazu Maron, Gottfried: Luther 1917. Beobachtungen zur Literatur des 400. Reformationsjubiläums, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 93 (1982), S. 177-221; Kohnle, Armin: Luther vor Karl V. Die Wormser Szene in Text und Bild des 19. Jahrhundert, in: Lutherinszenierung und Reformationserinnerung, hg. v. Laube, Stefan u.a., Leipzig 2002, S. 35-62.

und offiziell geleitete –, standen ganz andere Probleme.<sup>3</sup> Zu der Vorladung Luthers nach Worms und seinem Verhör vor Kaiser und Reichsständen ist es gekommen, weil die von Luther ursprünglich angestrebte theologische Erörterung seiner Kritik an der damaligen Ablasspraxis durch Disputationen, wovon er sich eine Bestätigung seiner Position und praktische Konsequenzen erhofft hatte, dieses Ergebnis eben nicht gehabt hatte. Vielmehr war seine Kritik durch die scharfe – wenn auch zögerliche – Reaktion der päpstlichen Kurie, die sich nicht zu Unrecht in ihrer lehramtlichen Autorität angegriffen sah, zu einer kirchenrechtlichen und wenig später auch zu einer politischen Sache geworden. Da die Kurie das kirchenrechtliche Verfahren gegen Luther im Sommer 1518 abkürzte, konnte Luther seinen Landesherrn, den Kurfürsten Friedrich den Weisen von Sachsen, überzeugen, dass nun kein fairer Prozess gegen ihn gewährleistet sei. Weil die Kurie den Kurfürsten wegen der anstehenden deutschen Königswahl aber nicht verprellen, sondern ihn dafür gewinnen wollte, dass der habsburgische Kandidat nicht gewählt würde, wurde das Verfahren gegen Luther ein Jahr lang nicht weitergeführt und erst wieder aufgenommen, als der Habsburger Karl doch gewählt worden war. Inzwischen hatte Luther in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit und Resonanz gefunden (nicht nur in Deutschland), und er verschärfte seine Kritik am römischen Papsttum (nicht an der Person des amtierenden Papstes) kontinuierlich weiter, insbesondere in seinen großen Reformschriften des Jahres 1520.

Sein Traktat „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ wurde ein Bestseller. Die erste Auflage von 4.000 Stück erschien Anfang August 1520 und war in 14 Tagen vergriffen. Sie wurde von mehreren Druckern in anderen Städten umgehend nachgedruckt. Darin wendet sich Luther an den Kaiser, den er als „junges edles Blut“ anspricht, und an die Fürsten des Reiches mit der Bitte um Mithilfe bei der Abstellung von Missständen, welche alle christlichen Stände insbesondere in Deutschland drückten. Verantwortlich für die traurigen Zustände sei die römische Kurie. Luther greift die Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche an mit der Argumentation: Die Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Stand hat keine biblische Fundierung, sondern alle Christen sind geistlichen Standes, denn Taufe, Evangelium und Glauben machen zu Christen, es gibt nur verschiedene Ämter. Alle Getauften sind Priester, die Weihen sind reine Fiktion. Der Anspruch des Papstes auf alleinige, letztlich verbindliche Schriftauslegung habe keine biblische Grundlage; zumal es genügend Beispiele gebe, dass der Papst geirrt habe und viele unchristliche Regeln ins kanonische Recht gekommen seien. Die Schlüsselgewalt des

3 Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe (künftig RTA) Bd. 2, bearb. v. Wrede, Adolf, Gotha 1896.

Petrus ist eine Fehldeutung, da sie erstens von Jesus allen Aposteln übertragen worden ist und sich zweitens nicht auf die Lehre oder die Leitung der Kirche bezieht, sondern nur darauf, die Sünder zu binden oder zu lösen. Mit dem Angriff auf die Sonderstellung des Klerus und der These vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen ist verknüpft, dass auch die weltliche Obrigkeit Verantwortung für die Zustände in der Kirche hat. Damit war der Aufruf an die Träger des „weltlichen Schwertes“ verbunden, sich für ein „richtiges freies Konzil“ einzusetzen; keineswegs hat allein der Papst das Recht zur Einberufung eines Konzils. Weiter geißelte Luther den Prunk, mit dem der Papst auftritt. Die scharfe Kritik gipfelt in der These, das Papsttum sei vom Teufel „gestiftet“ worden, um den Antichristen etablieren zu können. Mit der Warnung, Rom betreibe durch die Vergabe vieler deutscher Pfründen an Kardinäle eine Ausplünderung Deutschlands, instrumentalisierte Luther einen anderen Punkt der landläufigen Kritik.

Als erster intendierter Adressatenkreis für den Traktat „De captivitate Babyloniae ecclesiae praeludium“ sind wohl der Klerus und die Gelehrten anzunehmen, doch ist er nach seinem Erscheinen im August 1520 sogleich übersetzt worden. Eigentlich ist es ein kleines theologisches Buch (in der ja sehr eng gedruckten Ausgabe von Clemen hat es 85 Seiten).<sup>4</sup> Darin greift Luther die katholische Sakramentenlehre an und reduziert die bisherige Zahl der Sakramente von sieben auf zwei, nämlich Taufe und Abendmahl. Das Sakrament der Buße behandelt er ambivalent, während Firmung, Priesterweihe, letzter Ölung und Ehe die biblische Fundierung als Sakramente abgesprochen werden. Insbesondere attackiert Luther, dass den Laien der Kelch verweigert werde, sodann die Transsubstantiationslehre und den Opfercharakter der Messe. Diese Schrift hat bei seinen Gegnern wohl die größte Empörung verursacht.

Die endlich am 15. Juni 1520 erlassene Bannandrohungsbulle, die 41 wörtlich zitierte Sätze Luthers ganz pauschal als häretisch verurteilte und ihren Widerruf binnen 60 Tagen verlangte, wurde erst im Oktober im Reich öffentlich bekannt, kam also sehr spät. Luther reagierte darauf mit der Provokation, während einer von Wittenberger Studenten am 10. Dezember 1520 veranstalteten öffentlichen Verbrennung mehrerer Schriften von Gegnern Luthers sowie der päpstlichen Dekretalen auch diese Bulle in das Feuer zu werfen. In einem kurz nach dieser Aktion veröffentlichten Traktat hatte Luther seine Angriffe auf die römische Kurie in scharfer Form erneut vorgetragen:<sup>5</sup> in den päpstlichen Rechtsbüchern wären zahlreiche „greuliche Irrlehren“ enthalten, die er einzeln aufführte, und weil dadurch großer Schaden angerichtet würde, hätten diese

4 Luthers Werke in Auswahl, hg. v. Clemen, Otto, Bd. 1, 6. Aufl., Berlin 1969, S. 426-512.

5 A.a.O., Bd. 2, S. 28-37: Warum des Papsts und seiner Jünger Bücher verbrannt sind. Die zitierten Punkte S. 29 u. S. 35f.

Bücher es verdient, verbrannt zu werden. Als ersten Irrtum führt er an, „der Papst und die seynen seynd nit schuldig, gottis gepotten unterthan und gehorsam zu seyn“ [= der Papst und seine Anhänger müssen sich nicht an Gottes Gebote halten]; als letzten von insgesamt dreißig Punkten nennt er: „dass nicht der Papst von der Bibel, sondern die Bibel vom Papst ihre Glaubwürdigkeit und Ehre hat, was einer der Hauptartikel ist, weswegen er als eindeutiger Antichrist verdient, dass Christus ihn vom Himmel her mit seinem Regiment zerstöre, wie das Paulus angekündigt hat.“ Luther hatte also der Verbrennung eine weitere Provokation hinzugefügt, statt sich zu unterwerfen.

Am 3. Januar 1521 wurde seine Exkommunikation rechtskräftig. Nach kanonischem Recht war Luthers Landesherr, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, zur Amtshilfe bei der Vollstreckung des Urteils gegen Luther verpflichtet. Mit dem Argument, Luther sei nicht ordentlich verhört worden, lehnte der Kurfürst das aber ab. Der Papst musste sich darum an die höchste weltliche Gewalt, den Kaiser, wenden mit dem Ersuchen, dem Spruch der Kirche Beachtung zu verschaffen. Luther seinerseits appellierte ebenfalls an den Kaiser, er möge ihm ein Verhör vor unparteiischen Richtern mit Gelegenheit zur Verteidigung verschaffen. Das war die Exposition für die Vorladung nach Worms. Sie hatte insofern eine Rechtsgrundlage, als Karl V. in seiner Wahlkapitulation<sup>6</sup> zugestanden hatte, niemand, gleich welchen Standes er sei, solle „unverhört in die acht und aberacht gethan“ werden.

Der Vorladung gingen längere Verhandlungen zunächst zwischen dem Kaiser und dem sächsischen Kurfürsten, dann mit den Ständen auf dem Reichstag voraus. Friedrich der Weise hatte eine erste Aufforderung des Kaisers, Luther zum Reichstag mitzubringen, damit er dort verhört werden könne, zurückgewiesen mit der Begründung, er trage für dessen Tun und Lehren keinerlei Verantwortung. Das war vor Inkrafttreten des Bannes und der Verbrennung von lutherischen Schriften im direkten Herrschaftsbereich Karls V. gewesen. Der Kurfürst ist ohne Luther nach Worms gereist. In den Verhandlungen mit den Reichsständen wurde den Beratern des Kaisers klar, dass die Mehrheit der Stände gegen eine glatte Übernahme der römischen Verurteilung Luthers war, weil sie befürchteten, es würde dann, da Luthers Widerhall in der Bevölkerung schon so stark sei, zu Empörungen oder Aufständen kommen. Das theologische Anliegen Luthers hat in diesen Vorverhandlungen keine Rolle gespielt, die Meinung, da sei vieles abzulehnen, schien festzustehen. Im Vordergrund stand die Frage, ob die Vorladung opportun sei.

Eine Nachprüfung des kirchlichen Urteils durch den Reichstag stand für Karl V. außerhalb der Diskussion, wie er in den Vorverhandlungen mit den Ständen deutlich zu erkennen gab. Denn er ließ ihnen gleich zu

6 RTA, Bd. 1, bearb. v. Kluckhohn, August, Gotha 1893, S. 872.

Beginn den Entwurf für ein Edikt gegen Luther zugehen mit der Bitte um Stellungnahme. Die Stände unterbreiteten darauf als Gegenvorschlag, Luther zu verhören. Die von ihnen dazu angeregten Modalitäten waren dem Kaiser zwar nicht präzise genug, aber im Prinzip nahm er den ständischen Vorschlag – eben das Verhör vor dem Reichstag – an. Beide Seiten haben in diesen Vorgesprächen eine Disputation mit Luther abgeschlossen.<sup>7</sup>

Die Nachgiebigkeit Karls V. hatte mehrere politische Gründe: Er wünschte die Bewilligung des Romzuges zu seiner Kaiserkrönung, und er war auf die Rückendeckung der Stände in seiner bevorstehenden Auseinandersetzung mit Frankreich angewiesen. Ein zusätzliches Motiv dürfte gewesen sein, dass Karl damit formal seiner Wahlkapitulation genügen konnte. Die Luthersache war für ihn letztlich minder gewichtig. Außerdem bestanden in seinem Beraterkreis wohl Meinungsverschiedenheiten über die beste Taktik in dieser Frage. Erasmus von Rotterdam hatte in einem Gutachten empfohlen, Luther durch ein unparteiisches Gericht verhören zu lassen. An ein Auftreten Luthers vor dem Plenum des Reichstags war zunächst schwerlich gedacht, sondern an eine Art Schiedsgericht. So hat es der päpstliche Legat Aleander verstanden, und das legt auch ein Versuch des Beichtvaters Karls V., Glapion, nahe, in Vorgesprächen mit den Sachsen – sicher nicht ohne Wissen des Kaisers – zu einem Deal zu kommen: Luther sollte sich wenigstens eindeutig von „De captivitate Babylonica“ distanzieren, dann könnten seine sonstigen Lehren vor einem vom Kaiser als Vogt der Kirche zu berufenden unabhängigen Schiedsgericht gelehrter Leute geprüft werden. Das wäre eine Art Kompromisskonzeption gewesen, durch die man den kirchenrechtlichen Eklat hätte vermeiden können. Doch kam es zu keiner Vereinbarung, weil die Sachsen sich aufs Zuhören beschränkten.<sup>8</sup>

Also kam es zur Vorladung Luthers, die im Namen des Kaisers erging. Dass sie alle Formen wahrte, ist durchaus bemerkenswert. Sie lautet in neuhochdeutscher Übersetzung:

„Karl, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Ehrsammer, Lieber, Andächtiger [= Sehr verehrter..] Nachdem wir und die Reichsstände, die wir hier versammelt sind, beraten und beschlossen haben, über die Lehren und Bücher, die bisher von dir publiziert worden sind, von dir Auskunft [im Urtext: Erkundigung] zu bekommen, geben wir dir hiermit für deine Herkunft und die Rückreise an deinen Wohnort unser und des Reiches freies Geleit und schicken es dir hiermit zu. Mit der Aufforderung, dass du dich umgehend aufmachst, damit du in 21 Tagen mit diesem Geleit ganz bestimmt

7 RTA 2, S. 516 und S. 519

8 Dazu Brecht, Martin: Martin Luther, Bd. 1: Sein Weg zur Reformation, Stuttgart 1983, S. 416ff.

hier bist und nicht ausbleibst; du brauchst keine Gewalt oder Unrecht befürchten, denn wir wollen dich in diesem Geleit sicher halten und uns auf deine Ankunft verlassen. Damit befolgst du unsere ernste Weisung, Gegeben [= Datum] in unserer und des Reiches Stadt Worms am 6. März 1521, im zweiten Jahr unserer Regierung.“<sup>9</sup>

Mit Recht wird an diesem Text die Zusicherung freien Geleits von Kaiser und Reichsständen auch für die Rückreise für Luther hervorgehoben, obwohl der sich doch im Kirchenbann befand. Wichtig ist zu registrieren, dass die Formulierung der Begründung für die Vorladung nicht präzise war: Der Kaiser wünsche von Luther wegen seiner jüngst publizierten Lehren „Erkundigung zu empfangen“, also nähere Informationen. Der Empfänger Luther hat offenbar herausgelesen, dass er seine Lehre erläutern solle und man mit ihm darüber diskutieren werde. Da er sich mehrmals dazu erboten hatte und der Kaiser ihm freies Geleit zusicherte, konnte er der Ladung nicht ausweichen, obwohl er natürlich wusste, dass 100 Jahre zuvor die Geleitzusage für Hus anlässlich von dessen Vorladung zum Konzil in Konstanz nicht eingehalten worden war.

Im Rahmen des Reichstages war Luthers Verhör an sich ein sekundäres Problem, aber dass es dazu kam, war damals eine Sensation. Denn vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus betrachtet war die Vorladung Luthers eine unerhörte Neuerung, ja ein Skandal. Kaiser und Reichstag griffen damit in kirchliche Kompetenzen ein und setzten so die Automatik des Ketzerrechtes außer Kraft. Der päpstliche Nuntius Aleander versuchte bis zuletzt, Vorladung und Auftritt des gebannten Ketzers zu verhindern. Es war konsequent, dass er an der Sitzung, in der Luther zu Wort kam, nicht teilnahm. Ihm gegenüber haben die kaiserlichen Räte auf die Bestimmung in der Wahlkapitulation verwiesen.

Über kaum ein Ereignis der frühen Neuzeit gibt es so viele zeitgenössische Berichte (mindestens sieben) von Augenzeugen wie über das Verhör Luthers in Worms, allerdings kein amtliches Protokoll. Wir sind dadurch in der Lage, den Verlauf ziemlich genau zu rekonstruieren, obwohl alle Berichte bestimmte Tendenzen und Einseitigkeiten aufweisen.

Von Luther selbst gibt es einen Brief, den er nach seiner Abreise aus Worms verfasst hat,<sup>10</sup> und eine spätere Erzählung, die in seinen sogenannten „Tischreden“ überliefert ist. Das wichtigste Gegenstück zu Luther ist der Bericht des vom Kaiser und den Reichsständen mit der Durchführung des Verhörs beauftragten Trierer Offiziels von der Ecken.<sup>11</sup> Die offizielle kaiserliche Sicht des Verhörs ist im Wormser Edikt enthalten.<sup>12</sup>

9 Frühneuhochdeutscher Text in RTA 2, S. 526f.; Übersetzung von mir.

10 Dr. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, Abt. Briefe, Bd. 2, Weimar 1931, S. 307-310.

11 RTA 2, S. 589ff.

12 A.a.O., S. 640ff.

Aus einem Bericht, der von einem mit Luther sympathisierenden Verfasser stammt, kennen wir ungefähr den Wortlaut der Rede Luthers am zweiten Tag.<sup>13</sup>

Eindeutig sind die Rahmenbedingungen. Das Verhör fand in zwei Phasen am 17. und 18. April 1521 statt. Die Verhandlung war öffentlich, und die Wormser Bevölkerung wusste, dass sie anberaumt war. Nicht nur der Kaiser und die Reichsstände waren anwesend, sondern auch Wormser Publikum. Nach einer Quelle war der Saal am zweiten Tag überfüllt. Luther wurde vom Reichserbmarschall von Pappenheim und vom Reichsherold Sturm, der ihm die Vorladung überbracht und ihn auf der Anreise begleitet hatte, in seiner Herberge abgeholt und in den Versammlungsraum gebracht. Dort war ein Teil seiner Schriften ausgelegt. Als Sprecher von Kaiser und Reich fungierte von der Ecken (nicht zu verwechseln mit Luthers theologischem Widerpart Johann Eck). Die Vernehmung wurde in lateinischer und deutscher Sprache durchgeführt. Deutsch war die Sprache, in der auf dem Reichstag verhandelt wurde, Latein war als Gelehrtensprache dem Gegenstand angemessen, außerdem konnte der Kaiser eher darin folgen; zwar waren seine Lateinkenntnisse nicht besonders gut, aber sicherlich besser als seine deutsche Sprachfertigkeit, die lebenslang unzulänglich geblieben ist. Wie das praktiziert worden ist, kann ich mir nicht recht vorstellen – satzweise, abschnittsweise oder jeweils die ganze Rede nacheinander?

Der Trierer Offizial beendete seine einleitende Rede mit zwei Fragen: Erstens ob Luther sich als Autor der ausgelegten Schriften bekenne? Auf Intervention des Luther gleichsam als Anwalt beigegebenen sächsischen Rates Hieronymus Schurff, zudem sein Kollege an der Universität Wittenberg, wurden die Titel der Schriften daraufhin verlesen. In einem der Berichte gibt es eine Liste der ausgelegten Bücher. Zusammengetragen hatte sie anscheinend Aleander, denn in seinem Nachlass befindet sich eine in deutsche und lateinische Schriften eingeteilte Liste der Titel, die der deutschen Schriften sind ins Lateinische übersetzt. Die meisten ausgelegten Schriften stammten aus dem Jahr 1520, sechs oder sieben der Titel aus dem ersten Quartal 1521, es waren also überwiegend die jüngeren Publikationen Luthers. Von den deutschen Schriften waren darunter sein Psalmenkommentar, der Traktat „Von den guten Werken“, der „Sermon von dem neuen Testament, d. i. von der heiligen Messe“, „An den christlichen Adel Deutscher Nation“, „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, die dem Papst Leo persönlich gewidmet war, seine Appellation an ein Konzil und – ohne präzise Titel – Schriften gegen den Papst; unter den lateinischen ein in Basel gedruckter Sammelband mit mehreren Schriften, ferner die Attacke auf das Papsttum „De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium“, welche die größte Empörung bei der

13 A.a.O., S. 574ff.

Kurie und den überzeugten Anhängern des Papsttums ausgelöst hatte, und die jüngsten Polemiken „Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher verbrannt sind“ sowie „Adversus execrabilem antichristi bullam“ [= Gegen die unglaubliche Bulle des Antichristen].<sup>14</sup>

Mit der zweiten Frage stellte von der Ecken Luther vor die Alternative, ob er diese Schriften insgesamt widerrufen wolle oder nicht. Diese harte Version wird von der Mehrzahl der Quellen wiedergegeben, auch in von Luther selbst herrührenden Berichten, und vor allem in demjenigen, der sehr wahrscheinlich von von der Ecken selbst stammt. Dort heißt es: „erstens sollst du bekennen, ob du die hier präsentierten Bücher, die dir jetzt einzeln genannt sind, die unter deinem Namen in Umlauf sind, als die Deinen anerkennst oder nicht; danach, ob du sie und ihren Inhalt zurückziehen und widerrufen oder lieber daran festhalten und darauf beharren willst?“ [Deinde an illos et eorum contenta retractare et revocare vel inherere eisdem potius et inseverare velis?]. Für den zweiten Tag ist die zweite Frage formuliert: „und das in ihnen Enthaltene zurückziehen und widerrufen willst“ [contentaque in eis retractare et revocare velles?].<sup>15</sup> Aber es gibt eine wesentliche Abweichung; sie rührt von Luther her.

Luther wiederholte zunächst die beiden Fragen; das war üblich. In den meisten Berichten kongruiert seine Wiederholung mit dem Vortrag von der Eckens, auch in dem in der Weimarer Ausgabe seiner Werke publizierten: „et in his defendendis perseverare aut revocare velim.“ Ein Bericht allerdings, der wahrscheinlich auch auf Erzählungen Luthers beruht, gibt die Wiederholung der zweiten Frage durch Luther abweichend wieder: „Nach diesem gab Dr. Martinus diese Antwort lateinisch und deutsch darauf: ‚Von Kaiserlicher Majestät werden mir zwei Artikel vorgehalten: der erste, ob ich alle Bücher, so meinen Namen haben, wolle für die meinen erkennen, der andere, ob ich die, so bisher von mir geschrieben und ausgegangen sind, verteidigen, oder etwas widerrufen wolle““ [In der lateinischen Fassung steht „quicquam“].<sup>16</sup>

Sie hören, dass in diesem Bericht die Wiedergabe die Akzente verändert. Was bedeutet das? Hat Luther etwa die Fragen nicht richtig verstanden oder behalten oder hat er sie nach seinem Verständnis abgemildert? Einige Lutherforscher haben sich entschieden, diese Version einer weicheren Fragestellung sei die korrekte Wiedergabe, zumal in diesem Bericht die Fragestellung von der Eckens am zweiten Tag auch lautet: „oder *etwas* widerrufen willst“. Meines Erachtens verdient indes doch die härtere Version den Vorzug, nicht nur, weil sowohl von der Ecken

14 Dazu Moeller Bernd: Luthers Bücher auf dem Wormser Reichstag von 1521, in: Mordek, Hubert (Hg.): Aus Archiven und Bibliotheken, Frankfurt 1992, S. 523-545, die Liste S. 525 Anm. 18.

15 RTA 2, S. 574, und Luthers Werke (wie Anm. 10), Bd. 7, Weimar 1897, S. 832 und S. 826.

16 RTA 2, S. 547f.; Luthers Werke (wie Anm. 15), S. 828f.

als auch Luther<sup>17</sup> sie haben, sondern auch, weil das logischer erscheint. Im Wormser Edikt heißt es, Luther sei aufgefordert worden, das zu widerrufen, was er gegen die Konzilien und die hergebrachten kirchlichen Dekrete und Bräuche geschrieben habe.<sup>18</sup> Das ist präziser und weniger als „alles“, aber es ist die später verfasste offizielle Darstellung.

Die erste Frage von der Ecken bejahte Luther mit dem einzigen Vorbehalt, dass die ausgelegten Schriften unverfälscht wären, und er fügte hinzu, er habe noch weitere verfasst. Für die zweite Frage erbat er Bedenkzeit. Mehrere Beobachter folgerten daraus sowie aus dem Umstand, dass Luther nur mit leiser Stimme sprach, er sei verunsichert und überrascht gewesen. Wenn man die außergewöhnliche, für Luther ja ganz neue Situation bedenkt, ist das durchaus plausibel. Dass ihm gleich zu Beginn des Verhörs (17. April) die präzise und harte Frage gestellt wurde, ob er seine Schriften widerrufen wolle, hatte er nach dem Text der Vorladung wohl nicht erwartet. Andererseits vermittelt Luther in seinen späteren Darstellungen den Eindruck, er habe schon bei der Rückkehr in seine Herberge genau gewusst, wie er sich am nächsten Tag verhalten müsse. Das mag richtig sein, denn immerhin war Luther schon 38 Jahre alt – ein Alter, in dem ein Mensch normalerweise weiß, was er tut und sagt –, und er hatte seine Ansicht so oft schriftlich und mündlich vertreten, dass er ihrer gewiss war. Dazu passt die Notiz in einem fragmentarischen Entwurf für seine Rede, er habe darum nicht aus dem Stegreif antworten wollen, um nicht etwas zu sagen, was sein Gewissen verletzen könnte.

Die Bedenkzeit wurde, da von der Ecken das natürlich nicht selbst entscheiden konnte, nach kurzer Beratung der Reichsstände gewährt, aber auf 24 Stunden befristet. Ich denke, dass die Genehmigung der Erwägung entsprungen ist, das Verfahren fair zu führen. Ecken ordnete an, Luther habe frei zu sprechen, nicht eine schriftliche Erklärung abzulesen, und fügte die Ermahnung hinzu, Luther möge auch das Wohl der Kirche bedenken, was ihn zum Widerruf veranlassen müsse. Das Wormser Edikt bemerkte dann dazu, Luther hätte aus der Einladung wissen müssen, warum er vorgeladen worden war.

Am zweiten Tag gab Luther – erst auf Deutsch, danach in Latein – eine sorgfältig vorbereitete differenzierte Erläuterung seiner Schriften, die er in drei Gruppen einteilte: Die erste werde auch von seinen Gegnern nicht beanstandet, nicht einmal von der päpstlichen Bulle, obwohl sie dann alle pauschal verdamme. Mithin wäre ihr Widerruf unnatürlich. Die zweite Gruppe wären jene Schriften, die gegen den Papst und die falschen Lehren der päpstlichen Seite gerichtet wären und auch die Verschwendung der Güter der deutschen Nation durch Rom anprangerten. Ein nicht ungeschickter Schachzug, mit dem Luther auf die „Gravamina der deutschen

17 In seinem Brief an Karl V. vom 28.4.1521 (wie Anm. 10, S. 307).

18 Wie Anm. 12.

Nation“ anspielte. Diese Schriften wolle er nicht widerrufen, weil dadurch die päpstliche Tyrannei gestärkt werden würde. Die dritte Gruppe bildeten Streitschriften, die wohl etliche zu scharfe Sätze enthalten könnten, aber grundsätzlich widerrufen wolle er auch diese Schriften nicht. Man müsse ihm schon aus der Heiligen Schrift nachweisen, dass er geirrt habe, dann allerdings sei er zum Widerruf und zur Verbrennung seiner Bücher bereit.<sup>19</sup> Damit brachte Luther sein Verlangen nach Diskussion und gegebenenfalls Widerlegung zum Ausdruck, wobei nur die Bibel als entscheidende Instanz gelten sollte. Luther schloss mit der Bemerkung, er hoffe, dass die Regierung „des jungen Kaisers Karl“ nicht durch ein krasses Fehlurteil einen schlechten Anfang nähme zum Schaden der deutschen Nation. Peter Johaneke meint, Luther habe am zweiten Tag mit seiner Antwort auch demonstrieren wollen, wie fest das reformatorische Anliegen zu dieser Zeit schon verankert war.<sup>20</sup>

Von der Ecken reagierte auf Luthers Rede sofort mit einer längeren Erwiderung.<sup>21</sup> Sie macht den Eindruck, dass er sich als Theologe provoziert gefühlt und dabei zunächst nicht als Sprecher des Kaisers agiert hat; auch ist kaum vorstellbar, dass er seine Ausführungen zuvor mit dem Kaiser abgestimmt hätte. Sie bestanden aus einer Mischung von Betroffenheit, Überlegenheitsgestus, wie er in manchen ironischen Wendungen zum Ausdruck kommt, und seelsorgerlicher Ermahnung. Von der Ecken beanstandete, Luthers Dreiteilung sei nicht ausreichend, und hielt ihm vor, seine Schriften enthielten viele längst von Konzilien verworfene Irrlehren, weshalb sie nicht mehr diskutiert zu werden bräuchten und er sie widerrufen müsse. Wenn er das tue, werde sich der Kaiser beim Papst für eine gnädige und differenzierende Bewertung verwenden. Eindringlich ermahnte er Luther, das eigene Urteil nicht über das vieler berühmter Männer zu stellen und den von der Kirche festgelegten Glauben nicht in Frage zu stellen. Abschließend forderte er ihn auf, da seine Antwort nicht eindeutig gewesen sei, nunmehr klar zu sagen, ob er widerrufe oder nicht.

Darauf entgegnete Luther kurz und unmissverständlich: wenn er nicht aus der Bibel schlüssig widerlegt werde, denn Papst und Konzilien allein könne er nicht folgen, weil sie mehrmals geirrt und sich widersprochen hätten, dann könne er nicht gegen sein Gewissen handeln und darum nicht widerrufen. Es folgte eine Schlussformel „Hier stehe ich, Gott helf mir. Amen“, was bedeutet: Dazu stehe ich. Eine solche Formel

19 Übersetzung ins Neuhochdeutsche bei Selge, Kurt-Victor: *Capta conscientia in verbis Dei. Luthers Widerrufsverweigerung in Worms*, in: *Der Wormser Reichstag von 1521*, hg. v. Fritz Reuter, Worms 1971, S. 184-186.

20 Johaneke, Peter: *Zusammenfassung II*, in: *Vorträge und Forschungen*, Bd. 61, 2001, S. 486.

21 RTA 2, S. 591-594; teilweise übersetzt von Selge, *Widerrufsverweigerung* (wie Anm. 19), S. 186-188.

war üblich, eine andere war: Ich habe geredet. Der sprichwörtlich gewordene Zwischensatz: „ich kann nicht anders“ ist wahrscheinlich nicht authentisch, er findet sich in keiner Handschrift, nur in zwei Drucken, die aus Wittenberg stammen.

Unter Berufung auf sein Gewissen weigerte sich Luther, durch Nachgeben auf das beachtliche Angebot einer milden Behandlung einzugehen, ließ aber immer noch als Möglichkeit offen, dass man ihn widerlegen könne. Eine Berufung auf das Gewissen in Glaubensfragen war statthaft und nicht ungewöhnlich, es war eine „im kirchlichen und im weltlichen Recht anerkannte Rechtsinstanz“ (Kurt-Victor Selge).<sup>22</sup> Doch wurde für möglich gehalten, dass das Gewissen irre; ob man auch einem irrenden Gewissen folgen müsse, war unter Theologen umstritten, nicht aber, dass die Kirche zu entscheiden habe, ob es irre. Von der Ecken hat (nach seinem eigenen Bericht) Luther sofort ermahnt, seinem hier irrenden Gewissen nicht zu folgen.

Sofern sich nun doch eine Diskussion zu entspinnen begann, so wurde sie dadurch abgebrochen, dass der Kaiser sich erhob. Nach anderen Berichten hat Karl V. die Verhandlung sofort nach Luthers zweiter Antwort durch sein Aufstehen beendet. Auf diejenigen unter den Zuhörern, die mit Luther sympathisierten, hat sein Auftreten großen Eindruck gemacht. Auch Friedrich der Weise, der Luther zum ersten Mal in Worms persönlich begegnet ist, hat die Rede ausdrücklich gelobt, obwohl er sie „viel zu kühn“ fand.

Es leidet keinen Zweifel, dass Karl V. die Tragweite von Luthers Nein begriffen hat. Nach den damaligen Regeln der Kommunikation war es unmöglich, dass er dem Mönch direkt antwortete. Aber Karl V. zeigte sich, und erst dadurch bekommt das Verhör Luthers in Worms seine eigentliche weltgeschichtliche Dimension, der Herausforderung auf seine Weise voll gewachsen. In der Beratung mit den Reichsständen am nächsten Morgen darüber, was nun weiter mit Luther geschehen solle, gab der erst 21jährige Kaiser selbst gleich zu Beginn eine Erklärung zur Sache ab, die er eigenhändig in französischer (burgundischer) Sprache aufgeschrieben hatte und die ganz persönlich gehalten war. Das Original ist nicht erhalten, nur die Kopie von der Hand eines seiner vertrauten Sekretäre, aber die Eigenhändigkeit des Originals ist durch mehrere unabhängige Quellen bezeugt. Damit alle Stände sie verstünden, wurde auch eine Übersetzung verlesen. Weil sie wenig bekannt ist, zitiere ich sie hier vollständig:<sup>23</sup>

„Ihr wisst, ich stamme ab von den allerchristlichste Kaisern der edlen deutschen Nation, von den katholischen Königen Spaniens, den

22 Selge, *Widerrufsverweigerung* (wie Anm. 19), S. 181 mit Anm. 3 u. 4.

23 *Französischer und deutscher Text bei Wolter, Hans: Das Bekenntnis des Kaisers, in: Der Wormser Reichstag von 1521* (wie Anm. 19), S. 226-229.

Erzherzögen Österreichs, den Herzögen von Burgund, die alle bis zum Tod treue Söhne der römischen Kirche gewesen sind; immer Verteidiger des katholischen Glaubens, der heiligen Zeremonien, Gesetze, Anweisungen und der heiligen Bräuche zur Ehre Gottes, Mehrung des Glaubens und zum Heil der Seelen. Nach ihrem Heimgang haben sie uns dank angestammten Rechts als Erbe hinterlassen die genannten heiligen katholischen Verpflichtungen, um ihnen gemäß zu leben und zu sterben nach ihrem Beispiel. Ihnen gemäß haben wir als wahre Nachahmer dieser unserer Vorgänger kraft der Gnade Gottes bis hier (und heute) gelebt. Aus diesem Grund bin ich fest entschlossen, alles aufrechtzuerhalten, was meine genannten Vorgänger und ich bis zur Stunde aufrechterhalten haben, besonders aber, was meine genannten Vorgänger verordnet haben sowohl auf dem Konstanzer Konzil als auf anderen. Denn es ist gewiss, dass ein einzelner Bruder [= Mönch] irrt mit seiner Meinung, die gegen die ganze Christenheit ist sowohl während der vergangenen tausend und mehr Jahre als auch in der Gegenwart; dieser Ansicht nach wäre die ganze Christenheit im Irrtum gewesen und würde es noch immer sein. *Deshalb habe ich mich entschlossen, alles in dieser Sache daran zu setzen* [Kursivierung durch mich]: meine Königreiche und Herrschaften, meine Freunde, meinen Leib, mein Blut, mein Leben und meine Seele. Denn es wäre eine große Schande für mich und für Euch, die edle und gerühmte deutsche Nation, die wir durch Privileg und besonderen Vorrang berufen sind zu Verteidigern und Schutzherren des katholischen Glaubens, wenn zu unserer Zeit nicht allein Häresie, sondern auch Häresieverdacht oder eine Minderung der christlichen Religion nach uns in den Herzen der Menschen bleibt – zu unserer und unserer Nachfolger ewigen Unehre. Und nachdem wir die hartnäckige/impertinente Antwort gehört haben, die Luther gestern in unser aller Gegenwart gegeben hat, erkläre ich euch, dass es mich reut, solange gezögert zu haben, gegen diesen Luther und seine falsche Lehre vorzugehen. Ich bin fest entschlossen, ihn nicht noch einmal zu hören. Vielmehr möchte ich, dass er sofort gemäß dem Wortlaut des Mandats zurückgeführt werde unter Wahrung seines Freigeleits, aber ohne zu predigen und ohne das Volk in seiner bösen/schlechten Lehre zu unterweisen und ohne das Entstehen einer Bewegung zu fördern. Und wie ich schon gesagt habe, bin ich fest entschlossen, mich ihm gegenüber zu verhalten und gegen ihn vorzugehen wie gegen einen notorischen Ketzer. Euch aber ersuche ich, dass ihr euch in dieser Sache als gute Christen erweist, wie ihr es ja zu tun gehalten seid und ihr es mit versprochen habt. Verfasst [fait] mit eigener Hand am 19. April 1521. Carolus.“

Der Kaiser wertete die Tradition der Kirche als für ihn schlagenden Beweis, dass Luther, der einzelne Bruder, nicht recht haben könne; es sei also gewiss, dass Luther irre. Die höchste weltliche Macht nahm damit sofort und eindeutig gegen Luther und die Reformation Stellung. Mit Recht ist jedoch darauf hingewiesen worden, dass Karl den Papst und dessen Urteil in seiner Erklärung nicht einmal erwähnt hat; er leitete sei-

ne Stellungnahme nur aus der Haltung seiner Vorfahren und aus seinem Amt ab, Verteidiger und Schutzherr des katholischen Glaubens zu sein. Dennoch – und das ist wichtig festzuhalten – bestätigte der Kaiser seine gegebene Zusage des freien Geleits; das war mit Huss in Konstanz ein Jahrhundert früher anders gehalten worden.

Gleichviel, ob dieses „Bekenntnis“ Karls V. im Kreise seiner engsten Berater oder von ihm selbst formuliert worden ist: dadurch, dass Karl die Erklärung persönlich ankündigte und damit erläuterte, die Stände sollten diese seine Meinung vor ihren weiteren Erwägungen zur Kenntnis nehmen, also berücksichtigen, gab er ihr nicht nur ein besonderes Gewicht, sondern er machte sich jedes Wort persönlich zu eigen. Ich halte es für eines derjenigen Zeugnisse, die Einblick in grundsätzliche Überzeugungen des Habsburgers gewähren; aus späteren Phasen seines Lebens gibt es vergleichbare persönliche Auslassungen.

Trotz der dezidierten Stellungnahme des Kaisers hielten die Reichsstände die Sache noch nicht für erledigt. Wenn man berücksichtigte, dass Luther die Möglichkeit, dass er widerlegt werden könne, nicht völlig ausgeschlossen habe, könnte es doch sinnvoll sein, noch ein Gespräch mit ihm zu führen. So wiesen sie den Kaiser abermals auf die Gefahr hin, dass eine Verurteilung ohne vorheriges näheres Gehör zu Aufruhr führen könne, zumal in der Nacht nach der kaiserlichen Erklärung in Worms drohende Plakate geklebt worden waren. Die Reichsstände setzten durch, dass der Kaiser noch einen Vermittlungsversuch tolerierte. Auch das wird in der Regel bei den Gedenkfeiern nicht einmal erwähnt. Unter Leitung des Erzbischofs von Trier wurden mit Luther einige weitere Gespräche geführt. Sie erbrachten trotz zeitweiliger scheinbarer Annäherung kein Ergebnis, weil Luther darauf bestand, man müsse ihn anhand der Bibel des Irrtums überführen. Er fand sich auch nicht dazu bereit, einer vorbedingungslosen Überweisung der strittigen Fragen an ein Konzil zuzustimmen. Der Umstand, dass der Kaiser die Geleitszusage bestätigt hatte, mag ihm zusätzlich Sicherheit gegeben haben. In einem offenen Brief an die Reichsstände nach seiner Abreise aus Worms hat Luther sich einerseits für das eingehaltene Geleit bedankt, aber andererseits seine Enttäuschung durchklingen lassen, dass man nicht mit ihm habe disputieren wollen.<sup>24</sup> Noch ehe die kaiserliche Acht gegen ihn ergangen war, ist er bekanntlich auf kursächsischem Gebiet scheinbar überfallen und in Schutzhaft auf die Wartburg gebracht worden, angeblich ohne Wissen seines Landesherrn. Schon diese Affäre zeigt, dass die Exekution des päpstlichen Urteils weiterhin auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Ehe der Reichstag beendet wurde, erließ Karl V. mit Zustimmung der noch anwesenden Reichsstände das schon im März erwogene Edikt, das

24 RTA 2, S. 878, Nr. 205 (nur als Regest).

Luther und seine Anhänger ächtete (d.h. für rechtlos und vogelfrei erklärte); damit war jedermann befugt, Luther zu verhaften. Ferner wurde die Beschlagnahme und Verbrennung seiner Schriften befohlen. Außerdem wurde ein kirchliches Imprimatur für theologische Schriften verfügt. Zur Begründung hieß es, „alle wissen, wie sehr die Irrtümer und Ketzereien von dem christlichen Weg abweichen, die ein gewisser Augustiner namens Martin Luther sich unterstehe, in die christliche Religion und Ordnung einzuführen und diese zu beflecken“.<sup>25</sup> In einer recht unsystematischen Aufzählung sind Beispiele dafür genannt.

Nicht alle Reichsstände hatten dem Edikt zugestimmt, so auch nicht Friedrich der Weise, der vorher abgereist war und sich zudem ausgebeutet hatte, dass ihm das Edikt nicht offiziell zugestellt würde. Es war auch nicht Bestandteil des Reichstagsabschieds. Das Edikt wurde als Plakat gedruckt und angeschlagen. In den Niederlanden, in die Karl V. nach dem Reichstag zurückreiste, konnte er für die Befolgung sorgen, im Reich war das Aufgabe der einzelnen Reichsstände.

Das Wormser Edikt ist jedoch im größeren Teil Deutschlands nicht umgesetzt worden. Es konnte die Ausbreitung der neuen Lehre mitsamt ihren kirchenrechtlichen Folgen nicht verhindern. Der Umstand, dass europäische und spanische Probleme Karl V. alsbald für acht Jahre vom Reich fortführten, brachte für die Reformation die große Chance. Die Durchführung des Edikts hat eigentlich alle Reichstage der zwanziger Jahre beschäftigt, gekoppelt mit dem Problem, wie die immer dringlicher erscheinende Reform der kirchlichen Verhältnisse ins Werk zu setzen sei.

In der Begegnung Luthers und Karls V. in Worms und den grundsätzlichen Erklärungen beider verdichtet sich gleichsam für einen Moment die Geschichte. Es ist ein Beispiel dafür, dass persönliche Entscheidungen Einzelner in bestimmten Situationen Weichenstellungen für viele andere nach sich ziehen und Alternativen abschneiden, die bis dahin auch im Bereich des Möglichen gelegen haben. Die eine weitreichende weltgeschichtliche Folge war das Zerbrecen der behaupteten *una sancta ecclesia catholica*. Das ist hier nicht zu vertiefen, sollte aber auch nicht vergessen werden. Um so mehr betont wird Luthers Berufung auf das eigene Gewissen als letzte Instanz, obwohl das, wie schon erwähnt, in Glaubensfragen statthaft und nicht ungewöhnlich war. Doch nicht nur Luther, auch Karl V. hat damals eine Gewissensentscheidung getroffen, nur hat er das noch nicht so zum Ausdruck gebracht.

Die Berufung auf das Gewissen wurde in den nächsten Jahrzehnten insbesondere bei den Protestanten ein immer häufiger eingesetztes Argument, um Unnachgiebigkeit in religions-politischen Fragen zu begründen. Es dürfte auf sie zurückgehen, dass in der Instruktion für eine beabsichtigte Gesandtschaft der Reichsstände vom Reichstag in Speyer 1526 sich

25 RTA 2, S. 658.

folgende Formulierung findet, mit der die Nichtbefolgung des Wormser Edikts begründet wurde: „von dem auch einige Obrigkeiten wegen ihres eigenen Gewissens sowie dem ihrer Untertanen, teilweise auch aus Sorge vor Empörung der Untertanen, einige auch aus beiden Gründen glauben, dass man ihm nicht nachkommen kann...“<sup>26</sup> In der von den evangelischen Reichsständen beim Reichstag von 1529 vorgetragenen Protestation berufen sie sich dreimal auf ihr Gewissen. Ein Jahr später, während des Reichstages in Augsburg 1530, auf dem Karl V. den „Zwiespalt im Glauben“ durch seine kaiserliche Entscheidung zu überwinden beabsichtigt hatte, setzten die Protestanten bei ihrer Ablehnung der katholischen Antwort auf die *Confessio Augustana* abermals das Gewissen als Argument ein. Darauf antwortete Karl V. im September in einer Erklärung, die passagenweise sehr ähnlich klingt wie die von 1521, unter anderem:

„daher gebührt mir meines Gewissens wegen [!] zur Aufrechterhaltung meiner Ehre, Hoheit und Prestige [Reputation] nichts anderes, als bei unserem alten lang hergebrachten wahren christlichen Glauben zu bleiben und mich zu nichts Gegenteiligem bewegen zu lassen; denn auch der Kaiser hat eine Seele und ein Gewissen [!] und mehr Autorität und von Gott verliehenes Prestige als sie [gemeint sind die Protestanten].“<sup>27</sup>

Und ebenso hat sein Bruder und Nachfolger Ferdinand I., als während des Augsburger Reichstages im Jahr 1559 die Protestanten abermals die Aufhebung des in den Augsburger Religionsfrieden eingefügten „Geistlichen Vorbehalts“ verlangten und für das von Ferdinand gewünschte Konzil zur Überwindung der Glaubensspaltung für ihn unannehmbare Bedingungen aufstellten, sich schließlich ebenfalls dieses Arguments bedient, um die für ihn gültige „rote Linie“ zu markieren. Am 13. Juni 1559 gab er eine persönliche Erklärung ab, die kaum bekannt ist. Darin heißt es, dieser Streit betreffe ihn auch persönlich, so dass er sich veranlasst sehe, seine Ansicht dazu ehrlich und ausdrücklich zu bekunden: nämlich dass er bisher bei dieser Religion geblieben sei, in der er geboren, getauft und erzogen worden sei, von seinen frommen Eltern und Vorfahren gelernt habe und die auch nicht allein von ihren Vorfahren, sondern auch von den Vorgängern im Reich, solange dasselbe bei der Deutschen Nation gewesen, viele hundert Jahre von einem zum andern vererbt worden sei; und bei denen, soweit er wisse, das Heilige Reich Deutscher Nation stets in großen Ehren, Reputation und Wohlfahrt, dabei auch in christlicher Zucht, Gottseligkeit, Ehrbarkeit und Einhelligkeit des Glaubens gestanden habe. Dabei gedenke der Kaiser mit Gnade des Allmächtigen seinerseits, egal ob und welche

26 RTA 5/6, bearb. v. Aulinger, Rosemarie, München 2011, S. 584.

27 Neuhochdeutsche Übersetzung bei Kohler, Alfred (Hg.): Quellen zur Geschichte Karls V., Darmstadt 1990, S. 170ff. (Ich habe den Text, der in der 3. Person abgefasst ist, im Zitat in die 1. Person übertragen.).

Nachteile [= Widerwärtigkeiten] ihm daraus entstehen möchten, beständig bis zum Grab zu bleiben. Und wenn die Stände Augsburger Konfession einmal (was angemessen wäre) alle Leidenschaft beiseite ließen, könnten sie als Vernünftige leicht ermessen, wie sehr beschwerlich und sein christliches Gewissen [!] verletzend es dem Kaiser fallen würde, durch Nachgeben in diesem Punkt seine eigene Religion für eine Abgötterei und als dem heiligmachenden Wort Gottes zuwider preiszugeben und zu verdammen, wodurch alle christliche Reformation und Einigkeit des Glaubens, auch alles Glück und Heil verhindert würde.<sup>28</sup>

Also: Unter Berufung auf seine Verwurzelung im katholischen Glauben und auf sein Gewissen lehnte Kaiser Ferdinand jenes Ansinnen der Protestanten ein für allemal ab. Es ist eine Parallele zur persönlichen Erklärung seines Bruders in Worms vor 38 Jahren, bei der er zugegen gewesen war, sogar in der Argumentation gibt es etliche Gleichklänge. Die Erklärung hat selbst bei den anwesenden Protestanten großen Eindruck gemacht.

Es wäre interessant zu verfolgen, auf welche Felder die Gewissensentscheidung in den folgenden Jahrhunderten ausgedehnt worden ist und welchen Stellenwert sie wann gewonnen hat. Mittlerweile hat sie für bestimmte Probleme auch verfassungsrechtlichen Rang, z.B. Wehrdienstverweigerung, Bindung von Parlamentariern, unter Umständen auch Widerstand gegen die Staatsgewalt, wenn sie rechtswidrig handelt. Völlig zu Recht sind in den 1950er Jahren zwei Bände mit Kurzbiographien von Menschen, die sich zum Widerstand gegen das Unrechtsregime des Nationalsozialismus entschlossen haben, unter den Titeln erschienen: „Das Gewissen steht auf!“ und „Das Gewissen entscheidet!“

28 Deutsche Reichstagsakten Reichsversammlungen 1556–1662: Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, bearb. v. Josef Leeb, Göttingen 1999, S. 1516; dazu Laubach, Ernst: Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V., Münster 2001, S. 329.